



PRESSEDIENST

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Koblenz, 28. März 2025

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Dr. Thomas Stahnecker
Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10394
Telefax 0261 1307-18010
thomas.stahnecker@ovg.jm.rlp.de

Dr. Stefan Habermann
Stellv. Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10373
Telefax 0261 1307-18010
stefan.habermann@ovg.jm.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Pressemitteilung Nr. 5/2025

Jahresbericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2024 liegt vor:

Asylverfahren deutlich angestiegen - Verfahrenslaufzeiten weiterhin herausragend

„Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz war im Jahr 2024 mit deutlich gestiegenen Eingangszahlen, vor allem im Asylbereich, konfrontiert. Auch für das laufende Jahr 2025 dürfte keine Entlastung zu erwarten sein“, erklärt der Präsident des Obergerverwaltungsgerichts **Prof. Dr. Lars Brocker** anlässlich der Vorlage des mit vielen statistischen Daten versehenen Berichts zur Geschäftslage in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 2024.

Für diese Herausforderung sei man allerdings im Großen und Ganzen auch gut gerüstet. So habe im Jahr 2024 bei dem für asylrechtliche Verfahren in Rheinland-Pfalz zentral zuständigen Verwaltungsgericht Trier eine weitere Kammer eingerichtet werden können; eine weitere Kammer folge noch in diesem Jahr. Dort seien im Jahr 2024 im Asylbereich die Eingangszahlen von 4.115 (2023) um mehr als 1.000 Verfahren auf 5.288 hochgeschneit. Die Zahl der beim BAMF anhängigen Verfahren lasse hier auch in 2025 keine Entlastung erwarten. Das Gericht müsse daher auch weiterhin, zumindest moderat, einen personellen Aufwuchs erfahren, um der wachsenden Bestände auch weiterhin Herr zu bleiben und seine herausragenden Laufzeiten halten zu können.

Der Verfahrensanstieg beschränke sich im Übrigen auch nicht allein auf den Asylbereich. Der Blick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit dürfe, so **Brocker**, bei aller

aktuellen politischen Bedeutsamkeit dieses Feldes, nicht auf das Asylrecht verengt werden. Auch in den allgemeinen Verfahren – quer vom Bau- über das Umwelt-, Wirtschafts- sowie das Polizei- und Ordnungsrecht – seien die Verfahren in der ersten Instanz um rund 10 % angestiegen und damit alle vier Verwaltungsgerichte des Landes in Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße und Trier von dem Anstieg betroffen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit habe auch im Jahr 2024 unter Beweis gestellt, dass sie gerichtlichen Rechtsschutz nicht nur auf höchstem Niveau, sondern auch zügig gewährleiste. „Dies ist ein Markenzeichen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit“, so **Brocker**. Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten lägen insgesamt und an allen Standorten sowie am Oberverwaltungsgericht weit unter dem Bundesdurchschnitt (vgl. S. 12 und 17 des anliegenden Berichts).

Pressemitteilungen und Terminhinweise des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter www.ovg.justiz.rlp.de.



PRESSEDIENST

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Koblenz, 28. März 2025

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Dr. Thomas Stahnecker
Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10394
Telefax 0261 1307-18010
thomas.stahnecker@ovg.jm.rlp.de

Dr. Stefan Habermann
Stellv. Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10373
Telefax 0261 1307-18010
stefan.habermann@ovg.jm.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Anlage zur Pressemitteilung Nr. 5/2025

Die Geschäftslage in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2024

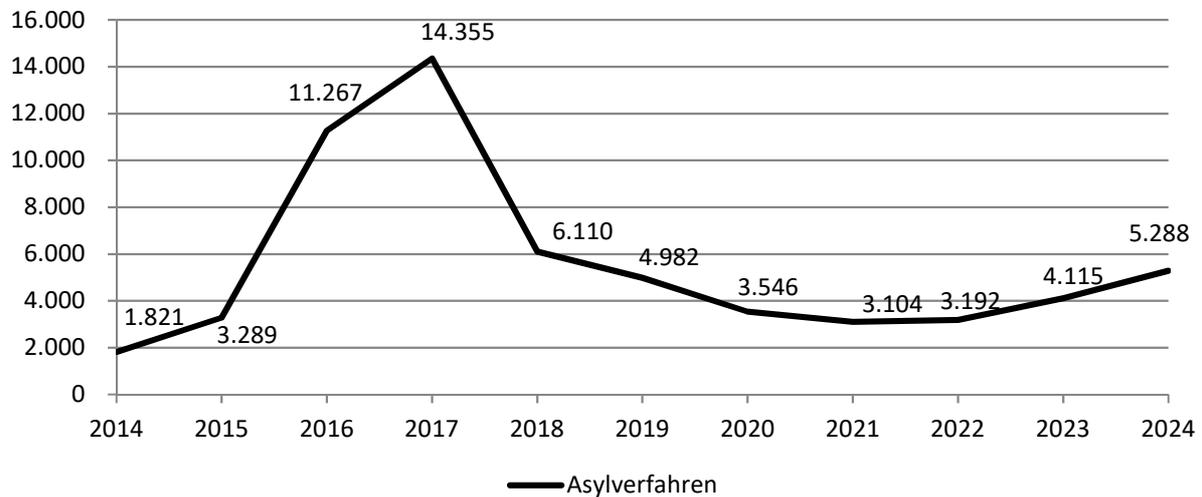
I. Übersicht

Die **Eingangszahlen** der rheinland-pfälzischen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße und Trier sind im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich gestiegen. So sind an den vier Verwaltungsgerichten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 insgesamt 9.742 Verfahren eingegangen, während es im Vorjahr (in 2023) 8.167 Verfahren waren. Beim Oberverwaltungsgericht sind die Eingangszahlen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr ebenfalls wieder gestiegen, nämlich von 1.195 auf 1.425 Verfahren, nachdem sie zuvor rückläufig waren.

Der Anstieg der Eingänge bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten erstreckt sich auch auf die allgemeinen Verfahren in den sogenannten „klassischen“ Rechtsgebieten, deren Zahl sich von 4.052 (in 2023) auf 4.454 Verfahren und damit um rund 10 % erhöht hat. Er beruht aber vor allem auf einer Zunahme der **Asylverfahren**. Im Bereich des Asylrechts sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr (2023) wie erwartet deutlich gestiegen von 4.115 auf 5.288 Verfahren. Wie die Kurve verdeutlicht haben sich die Eingangszahlen im Asylbereich nach der kurzen Erholungsphase in den Jahren 2018 bis 2021 und dem zunächst leichten Anstieg im Jahr 2022 wieder deutlich erhöht. Sie sind auch weiterhin hoch im Vergleich zu dem Niveau vor dem Jahr 2015, als deren

sprunghafter Anstieg – bis zu dem Höchststand im Jahr 2017 – begann (vgl. in 2014: 1.821 Verfahren).

Eingänge Asylverfahren Verwaltungsgerichte

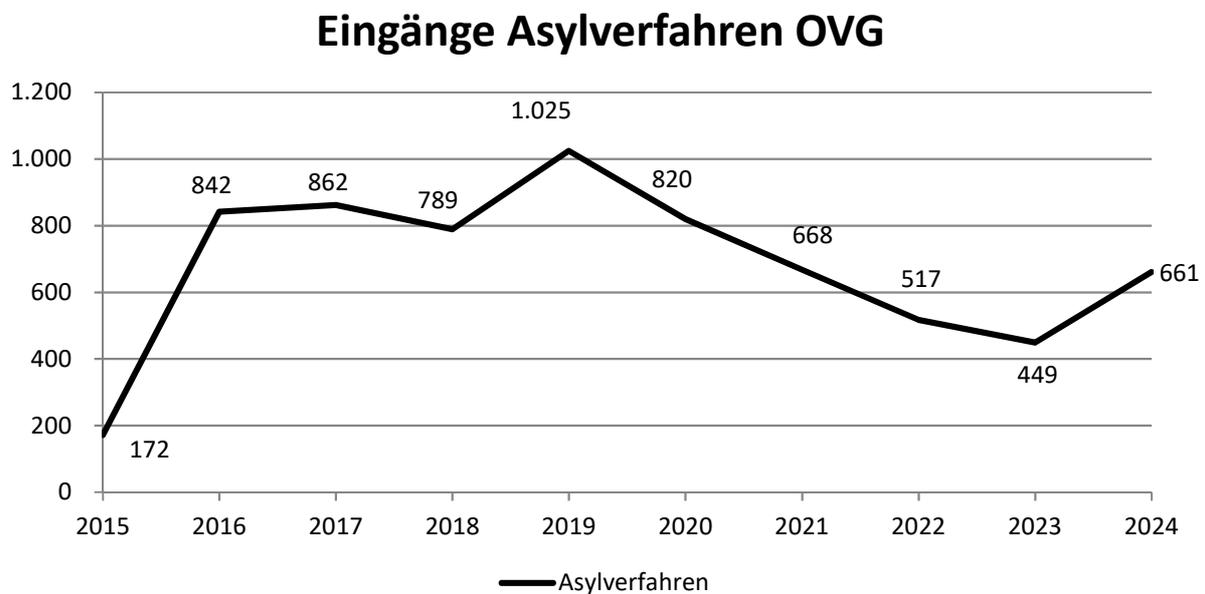


Bei den 5288 erstinstanzlichen Asylverfahren im Jahr 2024 waren die fünf zahlenmäßig stärksten Herkunftsländer die Türkei, Syrien, Pakistan, Ägypten und Afghanistan, wie folgendes Bild veranschaulicht:

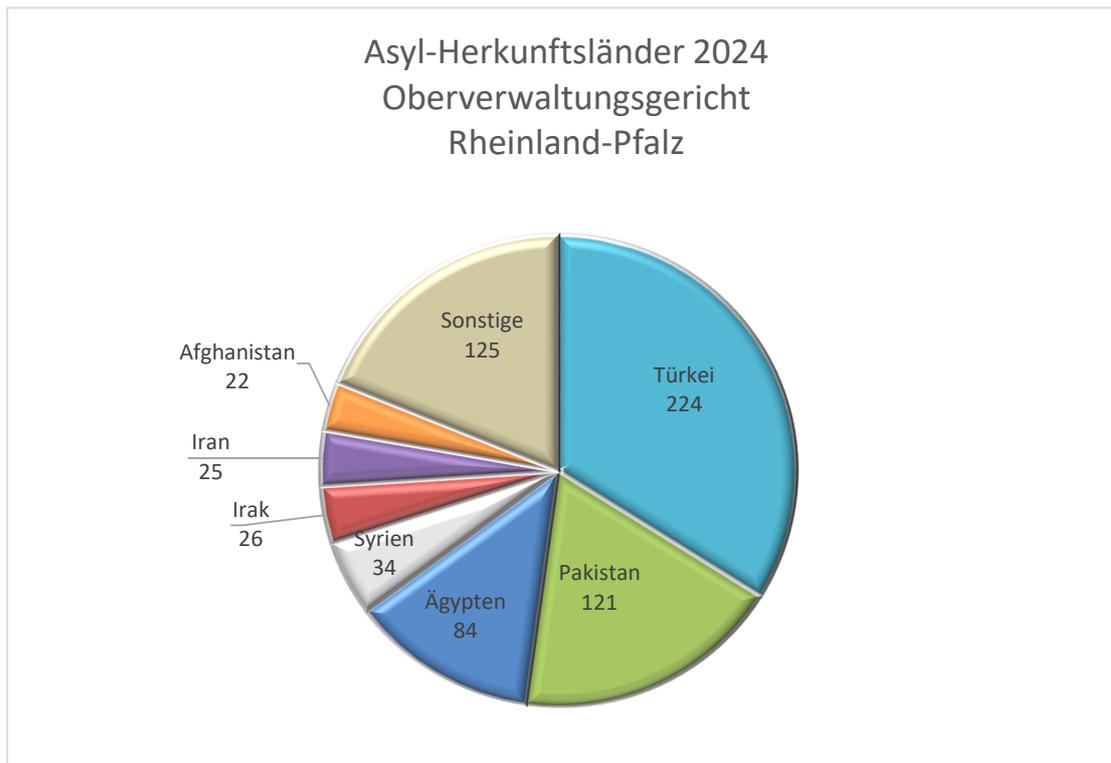


Damit hat erstmals die Türkei Syrien als das bislang über viele Jahre zahlenmäßig stärkste Herkunftsland abgelöst.

Beim Obergericht als zweite Instanz sind die Eingangszahlen im Asylbereich im Jahr 2024 ebenfalls wieder gestiegen, und zwar von 449 (in 2023) auf 661, nachdem sie in den Jahren 2020 bis 2023 noch zurückgegangen waren. Die Fallzahlen im Asylbereich sind weiterhin überdurchschnittlich hoch. Im Vergleich zu 2015 (172 Asylverfahren), als die starke Zunahme der Asylverfahren die zweite Instanz noch nicht erreicht hatte, sind im vergangenen Jahr mehr als dreimal so viele Asylverfahren eingegangen.



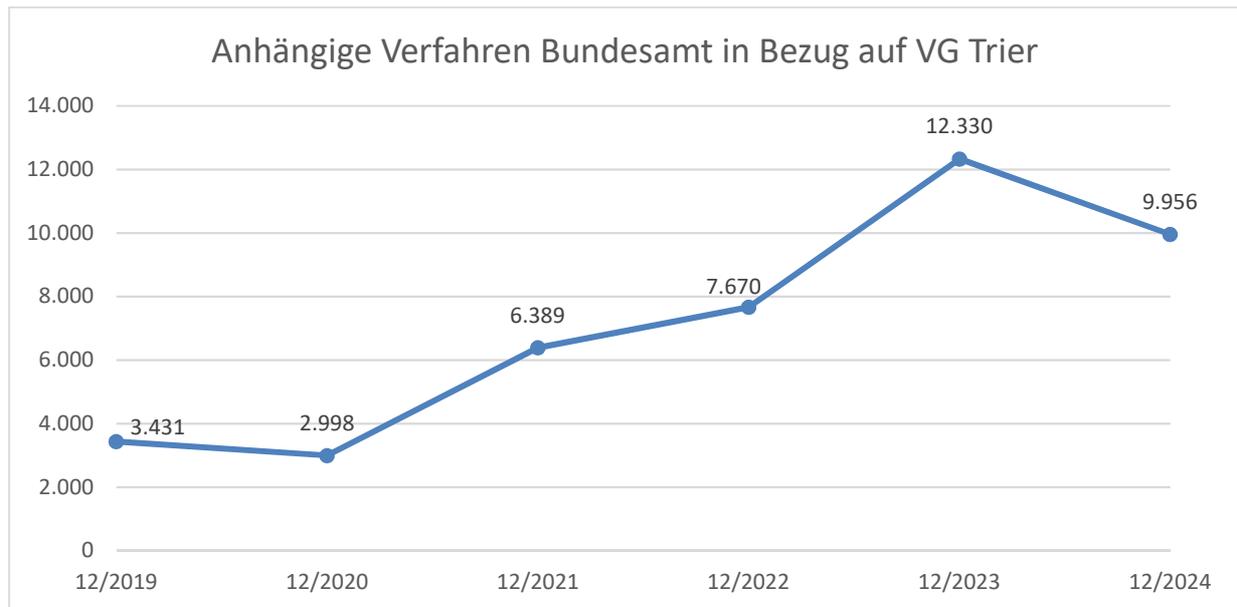
Bei den zweitinstanzlichen Asylverfahren waren im Jahr 2024 die Hauptherkunftsländer die Türkei, Pakistan, Ägypten, Syrien und der Irak, wie folgendem Schaubild zu entnehmen ist:



Nach dem erneuten Anstieg der Zahl der erstinstanzlichen Asylverfahren im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr ist am Verwaltungsgericht Trier auch bis auf weiteres mit vergleichsweise hohen Eingangszahlen im Asylbereich zu rechnen. So wurden den Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zufolge (vgl. www.bamf.de/Statistik – Schlüsselzahlen Asyl 2024) im Jahr 2024 in Deutschland insgesamt 250.945 Asylanträge gestellt, davon 229.751 Erstanträge und 21.194 Folgeanträge. Dies bedeutet zwar einen deutlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2023: 351.915 Asylanträge), stellt aber letztlich den zweithöchsten Wert seit den Höchstständen der Jahre 2015 und 2016 dar. Die Zahl der vom BAMF noch nicht entschiedenen Anträge lag Ende 2024 bei 212.656 und damit etwas niedriger als im Vorjahr (2023: 239.614 Anträge), jedoch immer noch fast doppelt so hoch wie Ende 2021 (108.064 Anträge). Angesichts dieser weiterhin hohen Zahl von Asylanträgen und der Bestände des BAMF werden voraussichtlich auch die gerichtlichen Eingangszahlen im Asylbereich weiterhin auf überdurchschnittlich hohem Niveau bleiben bzw. noch weiter ansteigen.

Diese Entwicklung beim BAMF hat unmittelbare Folgen für das Verwaltungsgericht Trier, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht. Danach ist die Zahl der beim BAMF anhängigen Verfahren, für die im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels das

Verwaltungsgericht Trier zuständig wäre, zwar im Dezember 2024 gegenüber dem Vorjahr (Dezember 2023) von 12.330 auf 9.956 Fälle zurückgegangen, nachdem sie zuvor seit Ende 2020 ständig angewachsen war. Dieser Bestand beim BAMF anhängiger Verfahren liegt aber immer noch mehr als dreimal so hoch wie die Bestandszahlen Ende 2020 (2.998 Fälle).



Bei den Verfahren im Allgemeinen, also in den sogenannten „klassischen“ Rechtsgebieten, sind die Eingangszahlen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr (2023) beim Oberverwaltungsgericht geringfügig gestiegen von 746 auf 764 Verfahren.

Hervorzuheben sind hierbei die **Infrastrukturverfahren** beim Oberverwaltungsgericht: Bedingt durch eine entsprechende Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung im Dezember 2020 sind die beiden Planungsenate des Oberverwaltungsgerichts seit Januar 2021 erstinstanzlich mit Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen und zu Planfeststellungen bei Landes- und Bundesstraßen befasst. Im Jahr 2024 sind insgesamt neun solcher erstinstanzlichen Verfahren eingegangen, die die richterliche Arbeitskraft in den Planungsensaten in erheblichem Maße binden. Zugleich ist eine zügige Bearbeitung dieser Verfahren nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse besonders dringlich. Dem trägt das Oberverwaltungsgericht mit einer besonderen Bündelung von Richterarbeitskraft in diesen Senaten Rechnung.

Der **Bestand der anhängigen Verfahren** ist bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten angestiegen. Dort hat sich die Zahl der am Ende des Jahres 2024 anhängigen Verfahren gegenüber dem Vorjahr (2023) von 2.679 auf 3.994 Verfahren erhöht, nachdem der Bestand seit dem Jahr 2017, in dem er infolge stark angestiegener Eingangszahlen im Asylbereich auf 11.444 Verfahren angewachsen war, in den vorangegangenen Jahren bis Ende 2022 kontinuierlich abgebaut werden konnte. Die Zunahme des Bestands erstinstanzlicher Verfahren im Jahr 2024, die sich mit den deutlich gestiegenen Eingangszahlen vor allem im Asylbereich erklärt, erstreckt sich sowohl auf die Asylverfahren als auch auf die allgemeinen Verfahren. Beim Oberverwaltungsgericht ist der Bestand ebenfalls gegenüber dem Vorjahr angestiegen von 525 auf 571 Verfahren. Dabei hat der Bestand der allgemeinen Verfahren im Jahr 2024 abgenommen, während er im Asylbereich zugenommen hat, nachdem er zuvor mit der Einrichtung eines ausschließlich für Asylverfahren zuständigen Senats beim Oberverwaltungsgericht und der Konzentration der Zuständigkeit für Asylverfahren im Wesentlichen bei zwei Senaten im Jahr 2019 von 610 Verfahren auf 282 Verfahren im Jahr 2023 reduziert werden konnte. Sowohl im Asylbereich als auch insgesamt liegt der Bestand beim Oberverwaltungsgericht im vergangenen Jahr (571 Verfahren, davon 382 Asylverfahren) deutlich über dem Stand des Jahres 2015 (288 Verfahren, davon 35 Asylverfahren), bevor die Eingangszahlen im Asylbereich in der Folge stark anstiegen.

Im Jahr 2024 haben sich die **Laufzeiten** bei den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten gegenüber dem Vorjahr (2023) leicht erhöht, liegen aber immer noch auf niedrigem Niveau. So stieg die durchschnittliche Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr von 4,7 auf 5,5 Monate, nachdem sie zuvor seit 2019 (13,0 Monate) kontinuierlich verkürzt werden konnte; Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauerten wie im Vorjahr im Durchschnitt 0,6 Monate. Diese Verfahrensdauer im Jahr 2024 stellt sowohl bei den Klage- als auch bei den Eilverfahren im bundesweiten Vergleich – gemessen an den allerdings nur begrenzt aussagefähigen Zahlen des Jahres 2023 (neuere Zahlen der anderen Bundesländer liegen noch nicht vor) – erneut, wie schon in den Jahren zuvor, den Spitzenplatz dar. Beim Oberverwaltungsgericht sank die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr bei den Berufungsverfahren (und Anträgen auf Zulassung der Berufung) von 6,0 auf 5,6 Monate und bei den Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren)

von 1,4 auf 1,3 Monate. Sie liegt damit bei den Berufungs- und Eilverfahren im bundesweiten Vergleich gemessen an den – begrenzt aussagekräftigen – Zahlen des Jahres 2023 (neuere Zahlen liegen für die anderen Bundesländer auch insoweit noch nicht vor) sehr deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die Zunahme der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Klageverfahren beruht allein auf einer Verlängerung der **Laufzeiten der Asylverfahren**. So ist im Asylbereich die Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr (2023) von 3,9 auf nunmehr 5,5 Monate gestiegen, während sie im Bereich der sonstigen Klageverfahren – der allgemeinen Verfahren – unverändert geblieben ist (5,7 Monate). Dies war angesichts des sprunghaften Anstiegs der Eingänge, denen nicht in gleichem Maße mit der Zuweisung neuen Personals begegnet werden konnte, unvermeidlich. Beim Oberverwaltungsgericht hat sich die Verfahrensdauer der Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im vergangenen Jahr im Asylbereich hingegen von 6,8 auf 6,0 Monate verringert, im Bereich der sonstigen allgemeinen Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) ist sie geringfügig von 4,9 auf 5,0 Monate gestiegen.

Die Konzentration der asylrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Trier hat sich damit auch bei den wieder ansteigenden Eingangszahlen bewährt. Die Erfolgsquote der asylrechtlichen Klageverfahren, in denen die Kläger zumindest teilweise obsiegten, betrug im Jahr 2024 14,7 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr (2023), in dem sie bei 22,0 % lag, zurückgegangen. In zweiter Instanz ist die Erfolgsquote der Asylsuchenden in Berufungsverfahren (und Anträgen auf Zulassung der Berufung) deutlich geringer, wenngleich sie dort von 2,0 % auf 4,0 % gestiegen ist.

Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer sind in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit schon angesichts der kurzen Laufzeiten auch weiterhin nicht erhoben worden.

Einen Spitzenplatz bei den Laufzeiten konnte die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz des deutlichen Anstiegs der Eingangszahlen im Asylbereich bei einem moderaten **Personalzuwachs** durch hohen und effizienten Arbeitseinsatz ein weiteres Mal erreichen. Bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten waren

Ende letzten Jahres 63,15 Richterarbeitskräfte beschäftigt (d.h. ohne die an Ministerien oder Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter) und damit rund fünf Kräfte mehr als im Vorjahr (58,30). Beim Oberverwaltungsgericht hat sich die Zahl der Richterarbeitskräfte gegenüber dem Vorjahr (2023) geringfügig von 23,90 auf 25,05 erhöht, wobei in der zweiten Instanz die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Berufungsverfahren (und Anträgen auf Zulassung der Berufung) verkürzt werden konnte. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz arbeiteten am 31. Dezember 2024 „nach Köpfen“ insgesamt 94 Richterinnen und Richter (Vorjahr: 92) sowie 96 Beschäftigte (Vorjahr: 96) in den Geschäftsstellen und in den Gerichtsverwaltungen. Damit wurde dem erneuten Anstieg der Verfahren im Asylbereich mit einem moderaten Personalzuwachs Rechnung getragen, nachdem zuvor seit dem Jahr 2020 der Personalbestand um insgesamt rund 14 Richterarbeitskräfte abgebaut worden war. In Anbetracht des deutlichen Wiederanstiegs der Eingangszahlen im Asylbereich und aufgrund der weiterhin hohen Zahl der Asylanträge und der Bestände des BAMF im Jahr 2024 zeichnet sich jedoch ab, dass die nach wie vor außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung am Verwaltungsgericht Trier nicht zurückgehen wird.

Nachdem im Jahr 2023 die **elektronische Akte** in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt worden war, und zwar nach dem Stichtagsprinzip, d.h. zeitlich gestaffelt an den verschiedenen Standorten für alle ab einem bestimmten Tag neu eingehenden Verfahren, betrug der Anteil elektronisch geführter Verfahren in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit Ende 2023 insgesamt bereits 74,16%. Dieser Anteil ist zum 31. Dezember 2024 auf 97,28 % gestiegen, so dass die Umstellung von der Papier- auf die elektronisch geführte Gerichtsakte fast vollständig vollzogen ist.

Das IT-Referat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz übernimmt in diesem Zusammenhang weiterhin auch für die übrigen Fachgerichtsbarkeiten Querschnittsaufgaben von zentraler Bedeutung (sog. eJustice-Kompetenzzentrum) und betreibt als bundesweit erstes Gericht die Systeminfrastruktur für die elektronische Akte für sämtliche rheinland-pfälzischen Fachgerichte eigenständig.

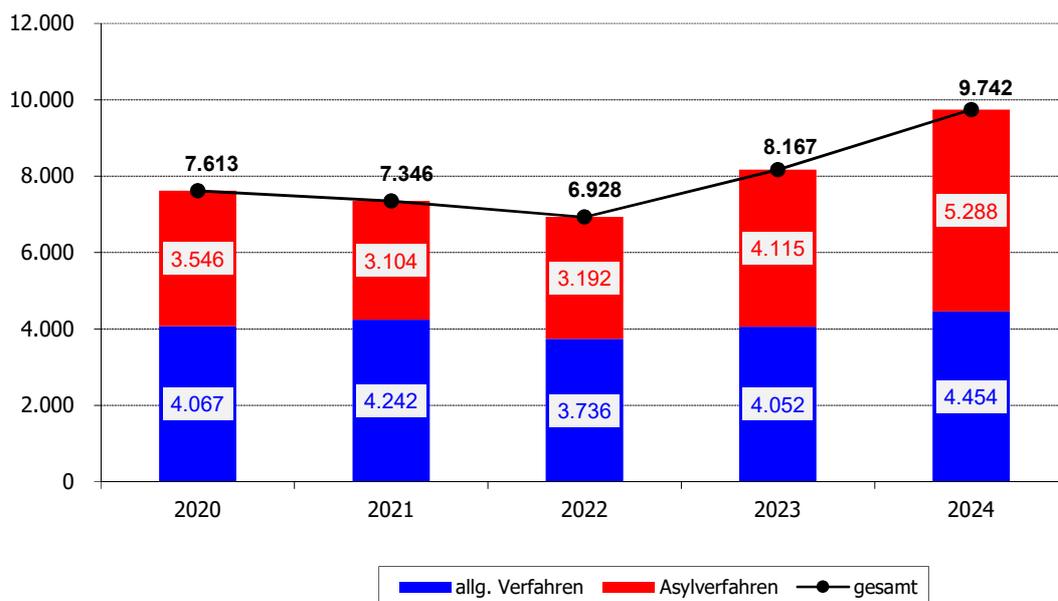
II. Geschäftslage der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte

1. Anstieg der Eingangszahlen

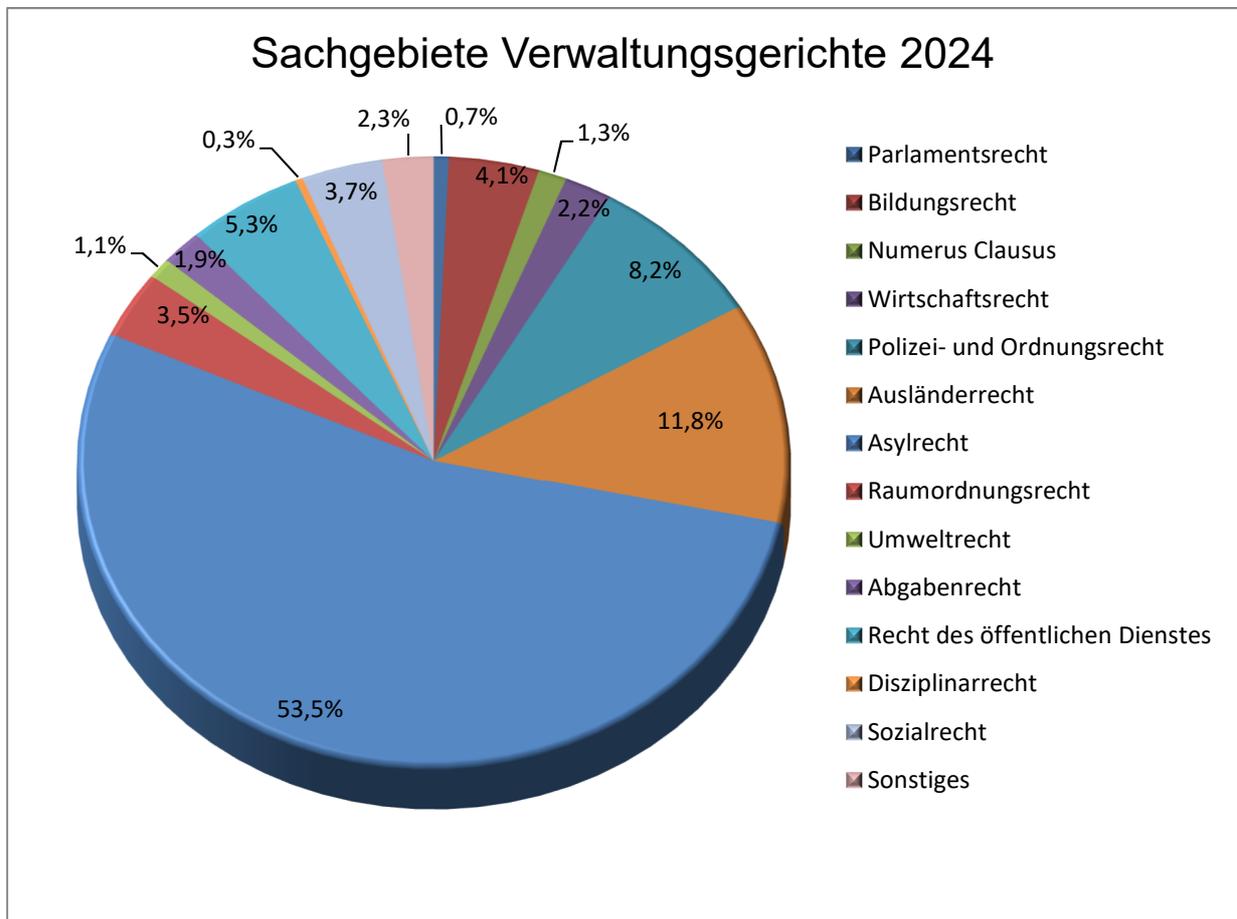
Im Jahr 2024 sind – wie erwähnt – bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten insgesamt 9.742 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen. Dieser Anstieg beruht vor allem auf einer Zunahme der Asylverfahren, umfasst jedoch auch die allgemeinen Verfahren. Im Asylbereich haben sich die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr von 4.115 auf 5.288 Verfahren deutlich erhöht. Sie liegen damit weiterhin deutlich über dem Niveau vor dem Jahr 2015, als diese sprunghaft angestiegen waren (vgl. in 2014: 1.821 Asylverfahren).

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt:	7.613	7.346	6.928	8.167	9.742
davon allgemeine Verfahren:	4.067	4.242	3.736	4.052	4.454
davon Asylverfahren:	3.546	3.104	3.192	4.115	5.288



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2024 folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen ebenfalls gestiegen

Im Jahr 2024 haben die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte insgesamt 8.430 Verfahren erledigt. Damit sind die Erledigungszahlen gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen.

Erledigungen im Jahr:	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt:	9.269	7.929	7.488	7.289	8.430
davon allgemeine Verfahren:	4.163	4.296	3.947	3.876	4.216
davon Asylverfahren:	5.106	3.633	3.541	3.413	4.214

3. Zunahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des letzten Jahres bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 2.679 auf 3.994 Verfahren erhöht. Damit hat der Bestand erneut zugenommen, nachdem er in den vorangegangenen Jahren noch abgebaut werden konnte. Die Zunahme des Bestands betrifft insbesondere die Asylverfahren, erstreckt sich aber auch auf die allgemeinen Verfahren. Sie erklärt sich mit den deutlich angestiegenen Eingangszahlen vor allem im Asylbereich.

Die Entwicklung der Bestände der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand im Jahr:	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt:	2.928	2.353	1.796	2.679	3.994
davon allgemeine Verfahren:	1.302	1.255	1.048	1.229	1.469
davon Asylverfahren:	1.626	1.098	748	1.450	2.525

4. Bei Verfahrensdauer Spitzenplatz im bundesweiten Vergleich

Im Jahr 2024 hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten in Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr erhöht von 4,7 auf 5,5 Monate und im Bereich der Asylverfahren von 3,9 auf nunmehr 5,5 Monate. Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauern wie im Vorjahr im Durchschnitt 0,6 Monate. Diese Verfahrensdauer im Jahr 2024 stellt sowohl bei den Klage- als auch bei den Eilverfahren im bundesweiten Vergleich – gemessen an den allerdings nur begrenzt aussagefähigen Zahlen des Jahres 2023 (neuere Zahlen der anderen Bundesländer liegen noch nicht vor) – den Spitzenplatz dar.

Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)	2020	2021	2022	2023	2024
Klageverfahren insgesamt:	10,4	6,7	5,3	4,7	5,5
allein durch Urteil erledigt:	12,9	8,2	6,0	5,5	7,2
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	12,6	7,3	4,8	3,9	5,5
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	0,3	0,4	0,4	0,3	0,4

Zum Vergleich:

Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2023:

Klageverfahren insgesamt:	16,4
allein durch Urteil erledigt:	23,6
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	1,8
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	18,2
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	1,2

5. Personalentwicklung

Die Zahl der bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an Ministerien oder an Bundesverfassungs- oder Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter – hat sich in 2024 gegenüber dem Vorjahr im Hinblick auf die stark gestiegenen Eingangszahlen von 58,30 auf 63,15 Richterarbeitskräfte erhöht.

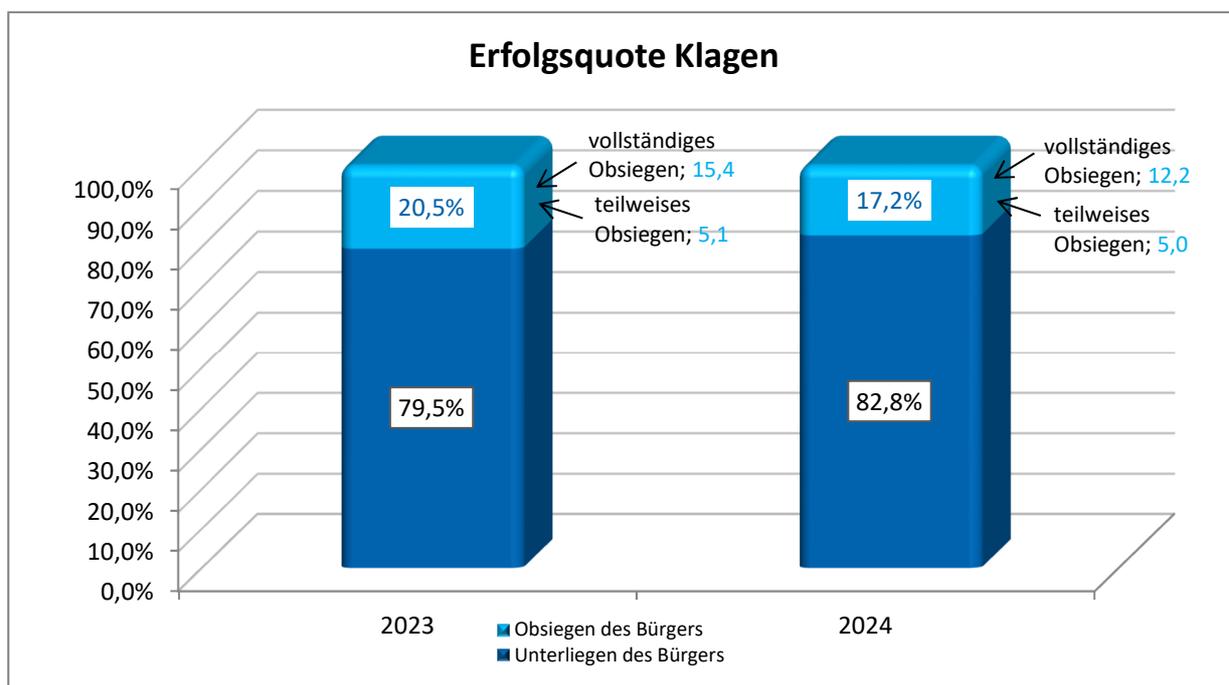
Die Personalentwicklung der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Zahl der jeweils am Jahresende bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte:				
2020	2021	2022	2023	2024
72,55	70,30	65,40	58,30	63,15

6. „Erfolgsquote“ bei den Verwaltungsgerichten

Die Quote erfolgreicher Klagen hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verringert. Der Anteil der Klageverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2024 bei 12,2 % gegenüber 15,4 % im Vorjahr. Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Klagen in 17,2 % (Vorjahr: 20,5 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg.

Etwas stärker gesunken ist hingegen die „Erfolgsquote“ im Asylbereich. In Asylverfahren hatten erstinstanzlich 14,7 % der Klagen gegenüber 22,0% im Vorjahr zumindest teilweise Erfolg.



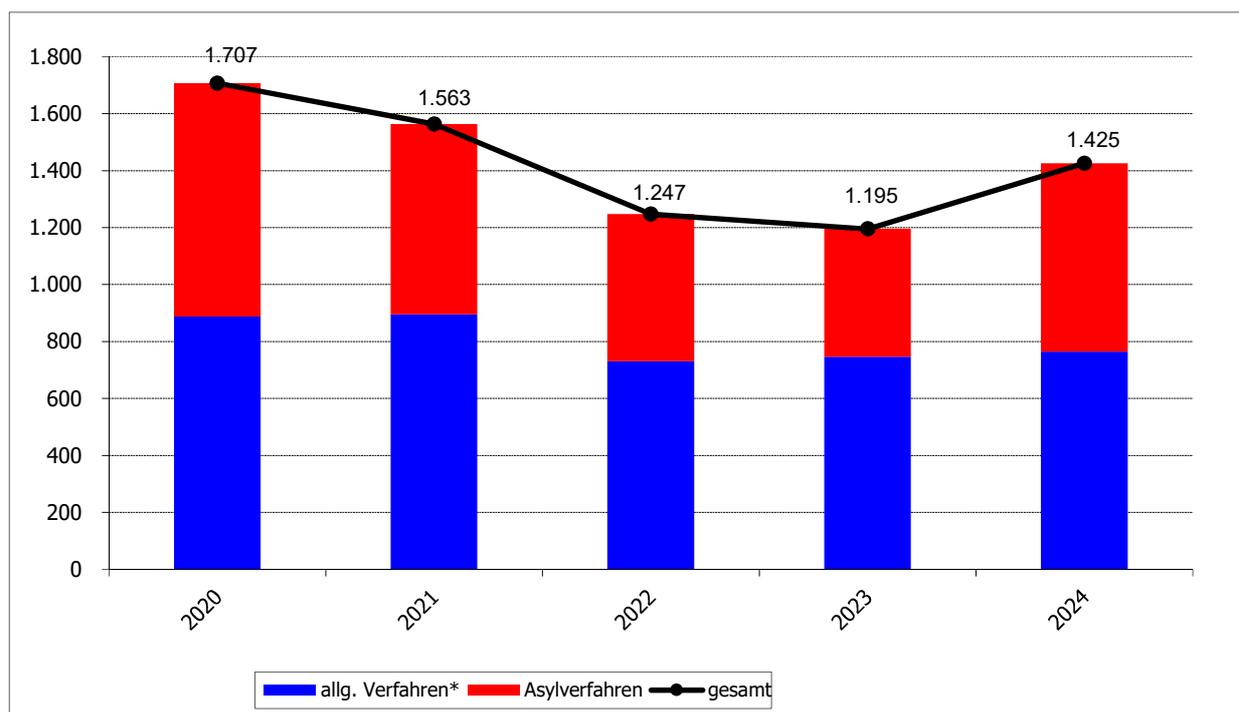
III. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

1. Anstieg der Eingangszahlen

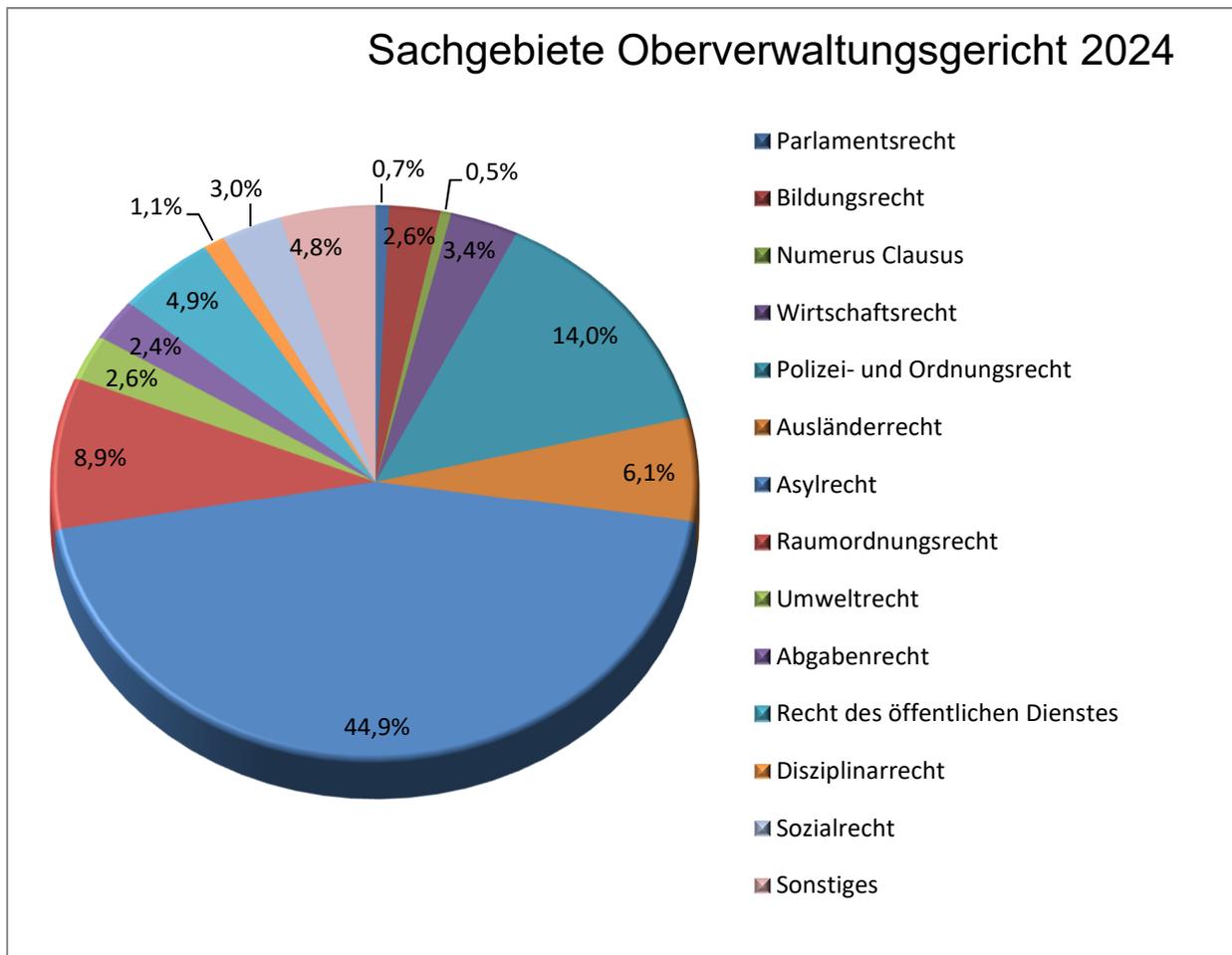
Im Jahr 2024 sind beim Oberverwaltungsgericht – wie erwähnt – 1.425 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr (1.195 Verfahren) wieder gestiegen, nachdem sie in den vorangegangenen Jahren rückläufig waren. Während die Eingangszahlen bei den Verfahren im Allgemeinen gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig angestiegen sind, haben sich die Eingangszahlen im Asylbereich beim Oberverwaltungsgericht im Jahr 2024 von 449 auf 661 Verfahren erhöht. Dieser Wert liegt weiterhin deutlich über dem Niveau des Jahres 2015 (172 Asylverfahren), bevor der starke Anstieg der Asylverfahren im Jahr 2016 die zweite Instanz erreichte (842 Asylverfahren).

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt:	1.707	1.563	1.247	1.195	1.425
davon allgemeine Verfahren:	887	895	730	746	764
davon Asylverfahren:	820	668	517	449	661



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2024 folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen ebenfalls gestiegen

Im Jahr 2024 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 1.392 Verfahren erledigt und damit deutlich mehr als im Vorjahr (1.205 Verfahren). Der Anstieg der Zahl der Erledigungen betrifft sowohl den Asylbereich als auch die allgemeinen Verfahren.

Erledigungen im Jahr:	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt:	1.990	1.600	1.265	1.205	1.392
davon allgemeine Verfahren:	880	931	746	713	819
davon Asylverfahren:	1.110	669	519	492	573

3. Zunahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des Jahres 2024 beim Oberverwaltungsgericht noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 525 auf 571 erhöht. Während der Bestand in allgemeinen Verfahren zurückgegangen ist, hat er im Asylbereich gegenüber dem Vorjahr zugenommen.

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand im Jahr:	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt:	580	543	529	525	571
davon allgemeine Verfahren:	259	223	208	243	189
davon Asylverfahren:	321	320	321	282	382

4. Kurze Verfahrensdauer im bundesweiten Vergleich

Beim Oberverwaltungsgericht wurden Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Durchschnitt in 5,6 Monaten und Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren) in 1,3 Monaten erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Oberverwaltungsgericht verringerte sich damit im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr sowohl bei den Berufungsverfahren als auch bei den Eilverfahren noch weiter. Sie liegt bei den Berufungs- und Eilverfahren im bundesweiten Vergleich gemessen an den – begrenzt aussagekräftigen – Zahlen des Jahres 2023 (neuere Zahlen liegen für die anderen Bundesländer noch nicht vor) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Auch im Asylbereich verkürzte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer gegenüber dem Vorjahr. Berufungsverfahren (und

Anträge auf Zulassung der Berufung) wurden beim Oberverwaltungsgericht im Jahr 2024 im Durchschnitt in 6,0 Monaten erledigt (2023: 6,8 Monate).

Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)	2020	2021	2022	2023	2024
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	6,6	4,6	6,9	6,0	5,6
allein durch Urteil erledigt:	9,8	7,5	10,0	8,8	8,9
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asylverfahren:	7,1	4,9	8,2	6,8	6,0

Zum Vergleich:

Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2023:

Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	13,6
allein durch Urteil erledigt:	20,9
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	2,9
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asyl:	13,5

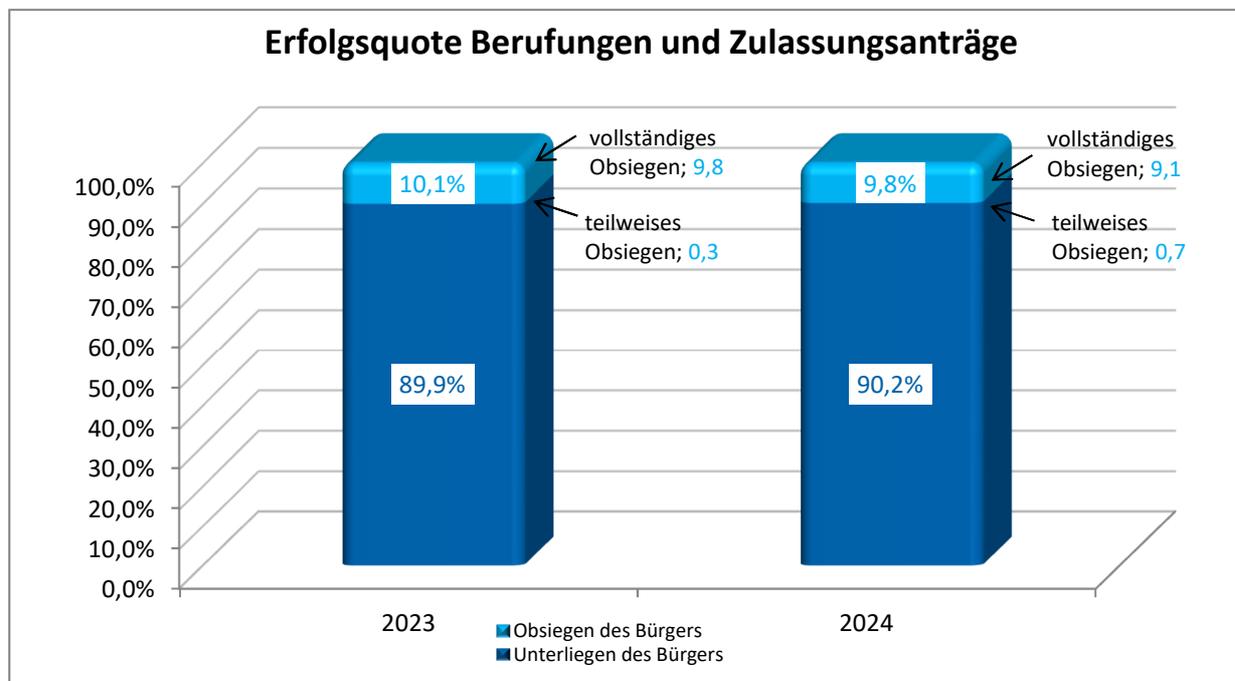
5. Personalentwicklung

Die Zahl der beim Oberverwaltungsgericht tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an andere Gerichte (z.B. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) oder an Ministerien abgeordneten Richter – ist in 2024 gegenüber dem Vorjahr von 23,90 auf 25,05 Richterarbeitskräfte geringfügig gestiegen. Drei der rund 25 Richterarbeitskräfte sind dauerhaft gebunden durch die Arbeit für den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, dessen Geschäfte beim Oberverwaltungsgericht geführt werden.

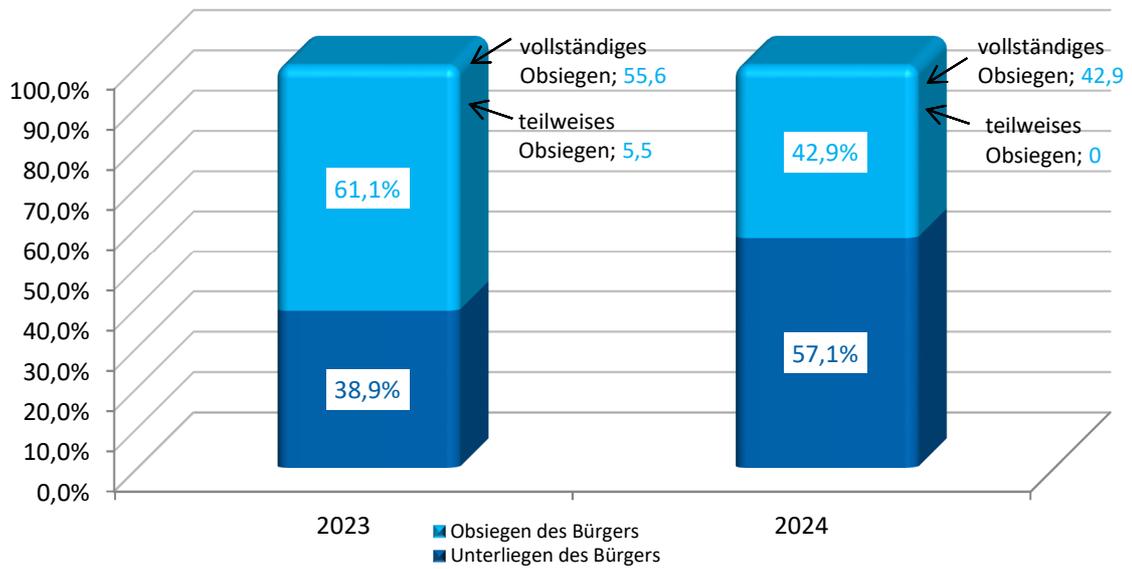
6. „Erfolgsquote“ beim Oberverwaltungsgericht

Der Anteil der Berufungsverfahren einschließlich der Zulassungsverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2024 bei 9,1 % (Vorjahr: 9,8 %). Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Berufungen einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in 9,8 % (Vorjahr: 10,1 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg. Stark schwankend ist die Erfolgsquote bei Berufungen einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in Asylverfahren, in denen die Asylsuchenden im Jahr 2024 lediglich in 4,0 % der Fälle zumindest teilweise Erfolg hatten. Sie ist damit gegenüber dem Vorjahr zwar leicht angestiegen (2023: 2,0 %), liegt aber deutlich unter der Quote des Jahres 2022 (11,3 %).

In Normenkontrollverfahren war die Erfolgsquote hingegen weiterhin vergleichsweise hoch, auch wenn sie im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr gesunken ist: In 42,9 % der Fälle hatte der Antrag ganz oder zumindest teilweise Erfolg (Vorjahr 61,1 %).



Erfolgsquote Normenkontrollanträge



IV. Auswahl von Entscheidungen aus dem Jahr 2024

1. Senat

1. Kleinwindenergieanlagen für Eigengebrauch im Außenbereich

Die Errichtung von Kleinwindenergieanlagen ist ein im Außenbereich baurechtlich privilegiertes Vorhaben der Nutzung der Windenergie, auch wenn es nicht mittels Netzeinspeisung des erzeugten Stroms der öffentlichen Energieversorgung, sondern der Deckung des privaten Verbrauchs dient.

(Urteil vom 4. April 2024 – 1 A 10247/23.OVG; vgl. PM Nr. 6/2024)

2. Denkmalrechtliche Genehmigung für Solarzaun

Der Eigentümer eines denkmalgeschützten Wohngebäudes in Bad Kreuznach hat Anspruch auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Solarzaunes auf seinem Grundstück. Das öffentliche Interesse an der Errichtung des Solarzauns ist vorliegend von solchem Gewicht, dass das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes zurückzustehen hat und die Erteilung der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung geboten erscheint. Dieses Ergebnis folgt aus der gesetzlichen Wertung des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 2022. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(Urteil vom 15. August 2024 – 1 A 10604/23.OVG; vgl. PM Nr. 14/2024)

2. Senat

1. Übernahme der Schülerbeförderungskosten

Für die Begrenzung des Anspruchs auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach § 69 Abs. 3 Schulgesetz (Erstattung der Kosten nur für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule) ist grundsätzlich (allein) die jeweilige Schulart maßgeblich und lediglich die freie Wahl der Fremdsprache privilegiert. § 69 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz enthält auf der Rechtsfolgenseite eine privilegierende Regelung, als in den Fällen, in denen der Wegunterschied zwischen der nächstgelegenen Schule und der tatsächlich besuchten Schule nicht mehr als fünf Kilometer beträgt, die tatsächlichen Beförderungskosten zu der besuchten Schule übernommen werden und nicht lediglich die fiktiven Kosten zu der nächstgelegenen Schule.

(Beschluss vom 3. September 2024 – 2 A 10673/24.OVG)

2. Besoldung von Beamten in Rheinland-Pfalz in der Besoldungsgruppe A 8 in den Jahren 2012 bis 2014 verfassungswidrig?

Nach dem vom Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Amtsgemessenheit der Beamtenbesoldung entwickelten Mindestabstandsgebot muss bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten geschuldet ist, hinreichend deutlich werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird der Mindestabstand nicht eingehalten, wenn die Nettoalimentation eines Beamten um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt. Das Oberverwaltungsgericht hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Besoldung von Beamten in Rheinland-Pfalz in der Besoldungsgruppe A 8 in den Jahren 2012 bis 2014 verfassungsgemäß gewesen ist, weil es zu der Überzeugung gelangt ist, dass das Mindestabstandsgebot insoweit nicht eingehalten wurde. Soweit der Kläger in einem weiteren Verfahren die Feststellung begehrt hat, dass auch die Besoldung ab seiner im Mai 2014 ausgesprochenen Beförderung in das Amt eines Vermessungsinspektors (Besoldungsgruppe A 9) bis zum 31. Dezember 2016 verfassungswidrig zu niedrig gewesen ist, hat das Oberverwaltungsgericht hingegen seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen, weil die erforderliche zeitnahe Geltendmachung der Unteralimentation durch den Kläger für den Zeitraum nach seiner Beförderung nicht vorlag.

(Urteile vom 25. September 2024 – 2 A 11745/17.OVG und 2 A 10673/24.OVG; vgl. PM Nr. 16/2024)

3. Senat

1. Lehrerin wegen Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht aus dem Dienst entfernt

Eine Lehrerin, die mit Redebeiträgen während mehrerer Demonstrationen und einem Auftritt in den sozialen Medien gegen die einem jeden (aktiven) Beamten obliegende Pflicht, sich durch das gesamte Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, verstoßen hat, ist aus dem Dienst zu entfernen.

(Urteil vom 5. Juni 2024 – 3 A 10684/23.OVG; vgl. PM Nr. 10/2024)

2. Polizeibeamter wegen Diebstahls mit Waffen in Uniform aus dem Dienst entfernt

Ein Polizeibeamter, der im Dienst einen Diebstahl mit Waffen begangen hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Der Beamte hatte nach einem Verkehrsunfall, bei dem ein mit Cheddar-Käse beladener Lastkraftwagen umgekippt und der Transportcontainer aufgebrochen war, insgesamt neun große Käse-Pakete zu je 20 kg im Gesamtwert von etwa 554 EUR entwendet. Er war als Polizeibeamter vor Ort unter anderem zur Absicherung der Gefahrenstelle eingesetzt.

(Urteil vom 19. Juni 2024 – 3 A 10264/24.OVG; PM Nr. 9/2024)

6. Senat

1. Glücksspielrechtliche Sperrungsanordnung

Die Klägerin bietet Telekommunikationsdienstleistungen an, ohne über eine eigene Netzinfrastruktur zu verfügen. Hierzu verkauft sie die von Telekommunikationsnetzbetreibern erbrachten Vorleistungen an ihre Endkunden weiter. Mit Bescheid vom 13. Oktober 2022 ordnete die Beklagte gegenüber der Klägerin an, die Internetseiten (Domains) der beigeladenen Unternehmen mit Sitz in der Republik Malta, auf denen unerlaubte Glücksspielangebote vermittelt bzw. veranstaltet würden, im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten als Zugangsvermittler zu sperren, so dass ein Zugriff über die von ihr in Deutschland zur Verfügung gestellten Zugänge zum Internet nicht mehr möglich sei. Diese Sperrungsanordnung lässt sich weder auf besonderes Glücksspielrecht noch auf allgemeine ordnungsrechtliche Befugnisse über die Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher stützen.

(Urteil vom 22. April 2024 – 6 A 10998/23.OVG)

2. Rücknahme und Rückforderung von Förderungsmitteln

Die Klage gegen die Rücknahme von Zuwendungen des beklagten Landes Rheinland-Pfalz für Betriebsausgaben einer insolventen GmbH blieb ohne Erfolg. Denn im maßgeblichen Zeitpunkt der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der hier nicht der Erlass der zurückgenommenen Zuwendungsbescheide, sondern der Erlass des Rücknahme- und Rückforderungsbescheids ist, waren die Zuwendungsbescheide wegen Verstoßes gegen das für staatliche Beihilfen geltende unionsrechtliche Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV rechtswidrig.

(Urteil vom 10. Dezember 2024 – 6 A 10425/24.OVG)

7. Senat

1. Höhere Förderung des Pfalzlinikums durch das Land

Die Betreiberin des Pfalzlinikums für Psychiatrie und Neurologie mit Niederlassungen in Klingenmünster, Kaiserslautern und Rockenhausen hat Anspruch auf eine weitere pauschale Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz für das Jahr 2021 in Höhe von 100.000 EUR. Denn es ist ein Fachkrankenhaus mit drei Standorten in verschiedenen Gemeinden i.S.d. Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser.

(Urteil vom 29. Februar 2024 – 7 A 10565/23.OVG; vgl. PM Nr. 3/2024)

2. Keine Befreiung vom Verhüllungsverbot im Straßenverkehr zum Tragen eines Gesichtsschleiers (Niqab)

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat den Antrag einer Muslimin, ihr eine Ausnahmegenehmigung vom Verhüllungsverbot der Straßenverkehrsordnung zum Tragen eines Gesichtsschleiers (Niqab) beim Autofahren zu erteilen, zu Recht abgelehnt. Der durch das Verhüllungsverbot bewirkte Eingriff in die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt und insbesondere auch verhältnismäßig. Die Regelung dient der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs und damit dem Schutz von Grundrechten Dritter auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum, indem sie zum einen dazu beiträgt, im Fall automatisiert erfasster Verkehrsverstöße die Identität des Fahrzeugführers festzustellen, und zum anderen der Gefahr von Sichtbehinderungen begegnet. Die Erteilung der Auflage zur Führung eines Fahrtenbuchs ist entgegen der Ansicht der Klägerin nicht annähernd gleich geeignet zur Identifizierung von Verkehrsteilnehmern im Rahmen automatisierter Verkehrskontrollen, weil eine Fahrtenbuchauflage fahrzeugbezogen ist und die Niqab-Trägerin auch andere Fahrzeuge führen darf, für die keine Fahrtenbuchauflage besteht.

(Beschluss vom 13. August 2024 – 7 A 10660/23.OVG; vgl. PM Nr. 13/2024)

8. Senat

1. Werbeanlage am Ortsrand

Die bauaufsichtliche Anordnung der Beseitigung eines Fahnenmastes mit dem Firmenlogo der Klägerin ist rechtswidrig, weil der Fahnenmast zwar ohne Baugenehmigung errichtet wurde, aber als Werbeanlage an seinem Standort am Ortsrand genehmigungsfähig ist. Nach der Landesbauordnung ist eine Werbeanlage am Ortsrand unzulässig, wenn sie in die Landschaft wirkt. Eine solche Wirkung entfaltet eine Werbeanlage nur dann, wenn sie Unruhe in die geschützte Außenbereichszone bringt. Die reine Sichtbarkeit oder Erkennbarkeit reicht hierfür nicht aus.

(Urteil vom 24. April 2024 – 8 A 10815/23.OVG)

2. Klage gegen den Ausbau der B 50 nahe Hochscheid erfolglos

Die Klage der Gemeinde Morbach gegen den geplanten vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße (B) 50 nahe Hochscheid ist unbegründet. Für den geltend gemachten Abwägungsmangel bezüglich der Verdrängung von langsam fahrendem Verkehr und der Verfügbarkeit von Ersatzrouten steht der Klägerin bereits kein Rügerecht zu. Denn die Regelung des Straßenverkehrs gehört nicht zum eigenen, durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Wirkungskreis der Gemeinden, sondern zu den staatlichen Aufgaben. Darüber hinaus verletzt das Vorhaben auch nicht die Planungshoheit der Klägerin.

(Urteil vom 26. Juni 2024 – 8 C 10163/23.OVG; vgl. PM Nr. 11/2024)

10. Senat

1. Keine ausreichende Rechtsgrundlage für Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge

Die Fahrerlaubnisbehörde darf dem Fahrzeugführer nach einer Verkehrsteilnahme mit einem fahrerlaubnisfreien Fahrzeug unter Drogeneinfluss nicht das Führen aller Arten von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen, insbesondere auch von Fahrrädern, untersagen. Denn die für die Untersagung herangezogene Rechtsgrundlage des § 3 Fahrerlaubnis-Verordnung verletzt das Bestimmtheitsgebot sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und ist deshalb unwirksam. Die Vorschrift stellt keine hinreichend klaren Maßstäbe bereit für die Beurteilung der Frage, wann sich jemand als ungeeignet zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen erweist. Auch eine pauschale Übertragung sämtlicher Eignungsanforderungen, die für das Führen fahrerlaubnispflichtiger Fahrzeuge gelten, ist unzulässig, da die Regelung dann zumindest auch zu unverhältnismäßigen Eingriffen ermächtigen und damit wegen der geringeren Gefährlichkeit fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge, die auch den Wertungen des Gesetz- und Verordnungsgebers zugrunde liegt, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde.

(Urteil vom 20. März 2024 – 10 A 10971/23.OVG)

2. Verbraucherinformationsgesetz auf Ausnahmegenehmigungen für die Herstellung glutenfreien Bieres anwendbar

Verbraucher haben nach dem Verbraucherinformationsgesetz einen Informationszugangsanspruch zu Ausnahmegenehmigungen, mit denen die Herstellung und das Inverkehrbringen eines glutenfreien Bieres unter Abweichung von den Vorgaben des sogenannten Reinheitsgebots zugelassen wird. Von dem Anspruch sind auch Beschäftigtendaten (etwa Name sowie dienstliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer) erfasst, die sich aus der behördlichen Entscheidung ergeben, nicht aber Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die zu schwärzen sind.

(Urteil vom 28. Juni 2024 – 10 A 10901/23.OVG)

13. Senat

1. Türkei: keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für Verfolgung einfacher Mitglieder der HDP

Es ist derzeit nicht hinreichend wahrscheinlich, dass es zu einer Strafverfolgung aus politischen Gründen kommt, wenn der Betroffene bloß einfaches Mitglied der kurdischen Partei HDP ist oder diese nur niederschwellig unterstützt.

(Urteil vom 4. März 2024 – 13 A 10994/23.OVG)

2. Rechtsgrundlage für Aufforderung der Ausländerbehörde an abgelehnten Asylbewerber zur Vorlage eines Passes

Die mit der Durchführung der Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers betraute Ausländerbehörde kann die gegenüber dem Ausländer ergehende Aufforderung zur Vorlage eines Passes nicht auf § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG stützen.

(Urteil vom 7. Oktober 2024 – 13 A 11176/23.OVG)

Nicht immer erreichen bedeutsame Verfahren der **Verwaltungsgerichte** das Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz, sondern werden dort abschließend entschieden. Als Beispiel hierfür lassen sich anführen:

1. **Verwaltungsgericht Koblenz**, Urteil vom 20. Februar 2024 – 5 K 733/23.KO

Die Entlassung eines im Dienst des beklagten Landes Rheinland-Pfalz stehenden Polizeikommissars aus dem Beamtenverhältnis auf Probe ist rechtmäßig. Der Beklagte ist fehlerfrei von der charakterlichen Nichteignung des Klägers für den Polizeidienst ausgegangen, der während seines Vorbereitungsdienstes über mehrere Monate hinweg wiederholt Bilddateien in verschiedene WhatsApp-Chatgruppen mit diskriminierenden, antisemitischen, rassistischen, menschenverachtenden sowie frauen- und behindertenfeindlichen und gewaltverherrlichenden Inhalten hochgeladen hatte. (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 5/2024)

2. **Verwaltungsgericht Koblenz**, Beschluss vom 17. Dezember 2024 – 4 L 1327/24.KO

Die befristete Ausnahmegenehmigung zum Abschuss des Wolfes „GW1986m“ und weiterer Wölfe des Rudels im Westerwald ist rechtsfehlerhaft und darf nicht sofort vollzogen werden, weil der Antragsgegner nicht nachvollziehbar dargelegt hat, ob von dem Wolf Gefahren ausgingen, die seinen Abschuss sowie die Tötung weiterer Wölfe bis hin zur Tötung des ganzen Rudels erforderten. (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 24/2024)

3. **Verwaltungsgericht Mainz**, Urteil vom 25. September 2024 – 3 K 738/23.MZ

Fahrzeuganhänger mit aufgebracht Werbung und politische Protestplakate sind als Werbeanlagen auf Grundstücken im Außenbereich grundsätzlich unzulässig und müssen daher entfernt werden. (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 7/2024)

4. **Verwaltungsgericht Mainz**, Urteil vom 13. November 2024 – 3 K 732/23.MZ

Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern auf im Eigentum einer Kommune stehenden Flächen, wenn diese nicht als öffentliche Straßen gewidmet oder sonst der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt sind. (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 10/2024)

5. **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Urteil vom 26. Januar 2023 – 4 K 67/22.NW

Der Eilantrag einer BASF Tochtergesellschaft gegen die Anordnung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen für ein stillgelegtes Steinkohlebergwerk in Altenkirchen (Pfalz) bleibt erfolglos (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 12/2024).

6. **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Urteil vom 6. November 2024 – 1 K 772/23.NW

Das Verwaltungsgericht hat die Klage einer Lehrerin auf Anerkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus als Dienstunfall bzw. Berufskrankheit, die im Herbst 2021 nach dem Besuch einer Unterrichtsstunde in einer Grundschule als Fachleiterin des Studienseminars auftrat, abgewiesen. Es fehlt an der Voraussetzung einer örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit des dienstlichen Ereignisses, das zur Infektion der Klägerin geführt hat.

7. **Verwaltungsgericht Trier**, Urteil vom 20. Februar 2024 – 7 K 3476/23.TR

Das Verwaltungsgericht hat die Klage eines Forstbeamten auf Anerkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus als Dienstunfall bzw. Berufskrankheit abgewiesen, weil es an der örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit eines Ereignisses fehlt, das zu der Virusinfektion des Beamten und in der Folge zu der Erkrankung geführt hat.

8. **Verwaltungsgericht Trier**, Beschluss vom 18. September 2024 – 7 L 3929/24.TR

Das Verwaltungsgericht hat die Ortsgemeinde Brauneberg im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem AfD-Kreisverband Bernkastel-Wittlich den Großen Saal ihres Bürgerhauses am 20. September 2024 im Rahmen der üblichen Nutzungsbedingungen zur Durchführung einer „Bürgerdialog-Veranstaltung“ zu überlassen. (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 14/2024).

Pressemitteilungen und Terminhinweise des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter www.ovg.justiz.rlp.de.